

Absender

Name:

Adresse:

PLZ, Ort:

An den

Kreis Unna

- Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung -

Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

Antrag auf Ersatz von Verdienstausschlag nach der Richtlinie des Kreises Unna über den Ersatz des Verdienstausschlages der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und sonstiger Gremien (Verdienstausschlagersatzrichtlinie) vom 07.11.2023

Bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (auch Mehrfachnennungen sind möglich) und ggf. Unzutreffendes streichen!

1. Angaben zum Verdienstausschlag

- Ich übe folgende berufliche Tätigkeit aus: _____
Ich bin selbstständig / nicht selbstständig (Bitte Unzutreffendes streichen.)

1.1 Angaben über selbstständige berufliche Tätigkeit:

(Bei unselbstständiger beruflicher Tätigkeit bitte unter Ziffer 1.2 fortfahren!)

- Mein Verdienst beträgt im Jahresdurchschnitt _____ Euro (brutto) pro Stunde.
- Ich führe einen Gewerbebetrieb mit _____ Beschäftigten (mich ausgenommen).
- Ich habe folgende Regelarbeitszeiten¹:

¹ Im Rahmen von Mandatsausübungen werden Anwesenheitslisten geführt, durch deren Unterschrift der*die jeweilige Mandatsträger*in versichert, dass er*sie aufgrund der Mandatsausübung als Mandatsträger*in im Zeitraum der Mandatsausübung seiner*ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte und die berufliche Tätigkeit nicht – und auch nicht teilweise – in zumutbarer Weise vor- oder nachverlegen konnte oder kann. Die Angaben in den Anwesenheitslisten werden mit den Angaben zu Arbeitszeiten abgeglichen.

Monat	Wochentag	Uhrzeit

Ich habe keine Regelarbeitszeiten (in diesem Fall ist eine monatliche Einzelaufstellung und -abrechnung dem Antrag beizufügen!).

1.2 Angaben über unselbstständige berufliche Tätigkeit

Mein Verdienst beträgt im Jahresdurchschnitt _____ Euro (brutto) pro Stunde.

Ich habe folgende Regelarbeitszeiten²:

Monat	Wochentag	Uhrzeit

² Im Rahmen von Mandatsausübungen werden Anwesenheitslisten geführt, durch deren Unterschrift der*die jeweilige Mandatsträger*in versichert, dass er*sie aufgrund der Mandatsausübung als Mandatsträger*in im Zeitraum der Mandatsausübung seiner*ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte und die berufliche Tätigkeit nicht – und auch nicht teilweise – in zumutbarer Weise vor- oder nachverlegen konnte oder kann. Die Angaben in den Anwesenheitslisten werden mit den Angaben zu Arbeitszeiten abgeglichen.

- Ich habe keine Regelarbeitszeiten (in diesem Fall ist eine monatliche Einzelaufstellung und -abrechnung dem Antrag beizufügen!).
- Ich bin mit der Abrechnung des Verdienstausfalles über den Arbeitgeber einverstanden.

2. Bankverbindung

Kontoinhaber: _____
Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____

3. Erklärung

- Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass die vorstehenden personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken im Umfang dieses Antrags auf Ersatz von Verdienstausfall verwendet werden dürfen. (Hinweis: Dieses Einverständnis kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.)

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Beiblatt

Allgemeine Erläuterungen:

Zweck dieses Antrags ist es, konkrete finanzielle Nachteile eines Mitglieds des Kreistages / des Kreisausschusses / eines Ausschusses / sonstiger Gremien des Kreistages des Kreises Unna auszugleichen, die durch die Mandatsausübung entstanden sind. Die Mandatsträger*innen soll durch den Ausgleich nicht schlechter, aber auch nicht besser als ohne Mandatsausübung stehen (§1 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Mandatsträger*innen, die erwerbstätig sind, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist (§§ 2 Abs. 1, 6 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Zur Ausübung des Mandates gehören alle Tätigkeiten der Mandatsträger*innen, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages, des Kreisausschusses, eines Ausschusses oder eines sonstigen Gremiums des Kreistages des Kreises Unna erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandte*r Vertreter*in des Kreises Unna in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter*in des Landrates*der Landrätin. (§ 3 Abs. 2 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Die Mandatsausübung ist während der Arbeitszeit erforderlich, wenn die Tätigkeit nicht in zumutbarer Weise nachgeholt werden kann. Dabei ist eine mandatsbedingte Vor- oder Nachverlegung der Zeit der Ausübung der Tätigkeit im Rahmen des Zumutbaren in Kauf zu nehmen. Bei Arbeitnehmer*innen beurteilt sich die Zumutbarkeit auch anhand des Arbeitszeitgesetzes. In Ansatz gebracht werden kann nicht die tatsächlich aufgewendete, sondern nur die für die Mandatsausübung erforderliche Zeit (§ 6 Abs. 1 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Arbeitszeit ist die Zeit, während der der*die Mandatsträger*in unter normalen Umständen, wenn er*sie das Mandat nicht ausgeübt hätte, seiner*ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, d. h. die Zeiten, an denen nach den Arbeitsverhältnissen des*der jeweiligen Mandatsträger*in tatsächlich Arbeit geleistet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen; in der Regel ist sie auf die Zeit von montags bis freitags (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag (§ 6 Abs. 2 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Bei Mandatsträger*innen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, wird die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit angerechnet. Der Anspruch ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt. Dies gilt nicht, wenn feste Arbeitszeiten vorgegeben sind oder die tägliche Arbeitszeit gänzlich freigegeben ist (§ 6 Abs. 3 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Die Erforderlichkeit der Mandatsausübung während der Arbeitszeit ist durch den*die Mandatsträger*in glaubhaft zu machen. Dazu hat der*die Mandatsträger*in plausibel und unter Versicherung der Richtigkeit prüfbar darzulegen, dass er*sie in den Zeiten, für die der Verdienstausfall begehrt wird, normalerweise gearbeitet hätte, und die Arbeitstätigkeit nicht in zumutbarer Weise nachgeholt werden kann. Nicht ausreichend ist, dass der*die Mandatsträger*in darlegt, er*sie hätte hypothetisch in der betreffenden Zeit

arbeiten können, wenn er*sie nicht sein*ihr Mandat ausgeübt hätte (§ 6 Abs. 4 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Auch Fraktionssitzungen sind Tätigkeiten zur Ausübung des Mandats. Als Fraktionssitzungen gelten auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion, des Fraktionsvorstandes und der Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist für jeden Mandatsträger auf bis zu 50 Fraktionssitzungen beschränkt. Zudem sind kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, Tätigkeiten zur Ausübung des Mandats. Die Zahl der Arbeitstage für ersatzpflichtige Bildungsveranstaltungen ist für jede*n Mandatsträger*in pro Jahr auf bis zu 8 Arbeitstage beschränkt (§ 9 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Erläuterungen zu 1.:

Verdienstaussfall ist der finanzielle Nachteil, den der*die Mandatsträger*in durch die Mandatsausübung erleidet. Die Zahlung des Verdienstaussfallersatzes ist ausgeschlossen, wenn und soweit dem*der Mandatsträger*in tatsächlich kein finanzieller Nachteil entstanden ist. Der*die Mandatsträger*in muss sich bei der Berechnung des finanziellen Nachteils im Sinne des Absatzes 1 dasjenige anrechnen lassen, was er*sie infolge der Mandatsausübung an Aufwendungen erspart. Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben beim Ersatz des Verdienstaussfalls außer Betracht (§ 7 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Im Rahmen des Antrages von selbstständigen Erwerbstätigen nach § 2 Absatz 1 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie sind alle Voraussetzungen des Ersatztatbestandes glaubhaft zu machen. Dazu sind sie plausibel und unter Versicherung ihrer Richtigkeit prüfbar darzulegen (§ 5 Abs. 3 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Im Rahmen des Antrages von unselbstständigen Erwerbstätigen nach § 2 Absatz 1 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie sind für alle Voraussetzungen des Erstattungstatbestandes Nachweise unter Versicherung ihrer Richtigkeit prüfbar darzulegen (§ 5 Abs. 4 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Der Kreis Unna unterzieht die von dem*der Mandatsträger*in glaubhaft zu machenden bzw. nachzuweisenden Anspruchsvoraussetzungen einer Plausibilitätsprüfung. Anträge, die die antragsbegründenden Voraussetzungen nicht im Sinne dieser Richtlinie glaubhaft machen bzw. nachweisen sind abzulehnen. (§ 10 Abs. 1 der Verdienstaussfallersatzrichtlinie).

Erläuterung zu 1.1.:

Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Auf Antrag ist der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Der Regelstundensatz und der Höchstbetrag des Verdienstaussfalls richten sich nach der EntschVO NRW vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 1414) in der jeweils geltenden Fassung. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeber*innenanteil zur Sozialversicherung zu ersetzen, soweit dieser zu Lasten des*der Mandatsträger*in infolge der Mandatsausübung an den*die Sozialversicherungsträger*in abgeführt wird.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsprozederes kann die Ersatzleistung über den*die Arbeitgeber*in erfolgen. Das Vorstehende gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer*innen wie für Beamt*innen (§ 4 Abs. 1 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).

Erläuterung zu 1.2.:

Selbstständige Mandatsträger*innen erhalten anstelle eines Regelstundensatzes einen Ersatz je Stunde, dessen Höhe auf der Grundlage des jeweils glaubhaft gemachten Verdienstaufalls im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird und mindestens dem Regelstundensatz entspricht. Der Regelstundensatz und der Höchstbetrag des Verdienstaufalls richten sich nach der EntschVO NRW vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 1414) in der jeweils geltenden Fassung (§ 4 Abs. 2 der Verdienstausfallersatzrichtlinie).